

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04.03.2013, S. 394/395) wird die 1. Änderung der

**Satzung zur Bewährungsfeststellung bei Qualifikationsprofessuren mit
Entwicklungszusage (sog. Tenure-Track-Professuren)**

hiermit bekanntgegeben.

Aufgrund des § 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 11.02.2020 diese Satzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat die Satzung am 12.02.2020 genehmigt.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Satzung	Senat: 27.11.2018	Präsidium: 30.11.2018	30.11.2018
1. Änderung der Satzung	Senat: 11.02.2020	Präsidium: 12.02.2020	01.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 – Geltungsbereich	3
§ 2 – Allgemeine Grundsätze	3
§ 3 – Berufungsverfahren.....	4
II. Das Verfahren zur Bewährungsfeststellung.....	4
§ 4 – Beteiligte am Verfahren.....	4
§ 5 – Tenure-Track-Komitee	5
§ 6 – Externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter.....	6
§ 7 – Freiwilliges Mentorat	6
§ 8 – Ablauf des Verfahrens.....	7
§ 9 – Berufungszielvereinbarung für die Bewährungsphase	7
§ 10 – Jährliche Entwicklungsgespräche	8
§ 11 – Zwischenevaluation.....	8
§ 12 – Endevaluation.....	9
§ 13 – Feststellung der Bewährung.....	10
§ 14 – Gemeinsame Tenure-Track-Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.....	11
§ 15 – Leitung einer Nachwuchsgruppe	11
§ 16 – Ausnahmeregelungen	12
III. Inkrafttreten	12

Präambel

Die Hochschule Geisenheim fördert gezielt exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und eröffnet diesen langfristige und verlässliche Karriereperspektiven. Damit soll das Ziel verfolgt werden, die Karrierewege an der Hochschule Geisenheim für den wissenschaftlichen Nachwuchs planbarer und transparenter zu gestalten. Zu diesem Zweck etabliert die Hochschule Geisenheim Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage (sog. Tenure-Track-Professuren), denen bei positiver Evaluation entsprechend dieser Satzung nach einer sechsjährigen Bewährungszeit eine Professur einer höheren Besoldungsgruppe dauerhaft übertragen wird („W1 mit Tenure-Track auf W2“ und „W2 mit Tenure-Track auf W3“).

Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Qualifikationsprofessuren werden als qualitätsgesicherte Evaluationsverfahren in dieser Satzung festgeschrieben. Sowohl die Berufungen als auch die Evaluierungen erfolgen in einem transparenten, qualitätsgesicherten und zeitlich berechenbaren Verfahren.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung findet für Professorinnen und Professoren der Hochschule Geisenheim Anwendung, die auf der Grundlage des § 64 HHG berufen wurden und eine Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage innehaben (sog. Tenure-Track-Professuren). Sie werden im Weiteren dieser Satzung als Tenure-Track-Professorin und Tenure-Track-Professor bezeichnet.

§ 2 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren werden während der Bewährungsphase in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von einer insgesamt höchstens sechsjährigen Dauer oder in einem entsprechend befristeten Dienstverhältnis beschäftigt.
- (2) Die Bewährung in Forschung und Wissenstransfer, akademischer Lehre, akademischer Selbstverwaltung und akademischem Engagement sowie soziale Kompetenzen und Personalführungskompetenzen werden für eine Tenure-Track-Professorin bzw. einen Tenure-Track-Professor auf der Grundlage dieser Satzung mit Hilfe eines qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens unter Beteiligung externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler festgestellt. Hinsichtlich der Evaluierungskriterien in den in Satz 1 genannten Evaluierungskategorien wird auf Anlage 2 verwiesen.

- (3) Bei Feststellung der Bewährung nach positiver Endevaluation wird das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes.

§ 3 – Berufungsverfahren

- (1) Die Besetzung einer Tenure-Track-Professur nach § 64 HHG erfolgt nach den Regelungen der Berufungsleitfaden der Hochschule Geisenheim in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Vor Ausschreibung der Tenure-Track-Professur ist die Verstetigung der Professur und die Übertragung der Professur in eine höhere Besoldungsgruppe unter der Voraussetzung der positiven Endevaluation durch Präsidiumsbeschluss festzulegen.
- (3) Im Ausschreibungstext ist unter Bezugnahme auf diese Satzung auf die Durchführung des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung (Tenure Track-Verfahren) hinzuweisen. Die Ausschreibung der Tenure-Track-Professuren erfolgt in der Regel in deutscher und in englischer Sprache in geeigneten nationalen und internationalen Medien.

II. Das Verfahren zur Bewährungsfeststellung

§ 4 – Beteiligte am Verfahren

Am Verfahren zur Bewährungsfeststellung sind neben der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor folgende Funktionen und Gremien beteiligt:

1. das Präsidium der Hochschule Geisenheim – Hochschulleitung und Entscheidungs-organ,
2. die Institutsleitung des Institutes, dem die Professur organisatorisch zugeordnet wurde – kollegiale Begleitung der Entwicklung während der Bewährungsphase,
3. die Studienbereichsleitung des Studienbereichs, in dem der Großteil der Lehrveranstaltungen zu leisten ist – kollegiale Begleitung der Entwicklung während der Bewährungsphase,
4. der Ausschuss für Lehre und Studium sowie der Ausschuss für Forschung und Entwicklung – Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Evaluationen,
5. das Tenure-Track-Komitee (§ 5) – Gremium zur Sicherstellung der Qualitätsstandards und zur Steuerung des Tenure-Track-Verfahrens,
6. die externen Fachgutachterinnen und Fachgutachter (§ 6) – externe Beurteilung der Bewährung,

7. ein freiwilliges Mentorat (§ 7) – Unterstützung und Beratung der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors, soweit diese/r das wünscht.

§ 5 – Tenure-Track-Komitee

- (1) Im Interesse der Sicherung hochschulübergreifender Qualitätsstandards für Evaluationsverfahren von Professuren setzt das Präsidium im Benehmen mit dem Senat ein Tenure-Track-Komitee ein. Komitee-Mitglieder müssen frei von persönlichen Bindungen zu den Tenure-Track-Professorinnen bzw. Tenure-Track-Professoren auf Grundlage der *Richtlinien der Hochschule Geisenheim zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit* sein. Sofern bezüglich eines Komitee-Mitgliedes der Anschein der Befangenheit besteht, wird für das jeweilige Verfahren zur Bewährungsüberprüfung vom Präsidium eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird vom Präsidium für die verbliebene Dauer ein neues Mitglied nachbenannt.
- (2) Das Tenure-Track-Komitee hat die Aufgabe, die Leistungen der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors zu würdigen und eine Beschluss-Empfehlung dem Präsidium hinsichtlich der Bewährungsfeststellung abzugeben. Die in der Berufungszielvereinbarung genannten Kriterien bilden einen wesentlichen Maßstab für die Beurteilung der Bewährung. Es ist eine Gesamtbetrachtung der Bewährungskriterien vorzunehmen. Das Komitee legt zudem dar, ob die für die dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.
- (3) Dem Komitee gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an, wobei eine möglichst paritätische Beteiligung beider Geschlechter angestrebt wird. Darüber hinaus nehmen die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und bei Bedarf die Schwerbehindertenvertretung als beratende Mitglieder teil. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Komitees ist eine Stellvertretung zu bestimmen. Die Mitglieder der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für die Dauer von vier Jahren, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf ein Jahr bestimmt.
- (4) Das Präsidium bestimmt für das jeweilige Evaluationsverfahren ein stimmberechtigtes Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden.
- (5) Das Präsidium kann für die einzelnen Evaluationsverfahren zusätzlich eine fachnahe Wissenschaftlerin oder einen fachnahen Wissenschaftler als beratendes Komitee-Mitglied einsetzen. Diese können sowohl Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Geisenheim oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder Forschungseinrichtung sein.

- (6) Das Präsidium kann auch Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Tenure-Track-Komitees einsetzen, die sich bereits im Ruhestand befinden. Diese können sowohl Angehörige der Hochschule Geisenheim als auch anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sein.
- (7) Ein Mitglied des Präsidiums oder eine von ihm beauftragte Person kann an den Sitzungen des Tenure-Track-Komitees als beratendes Mitglied teilnehmen.
- (8) Bei der erstmaligen Einrichtung des Tenure-Track-Komitees können die Mitglieder für eine gestaffelte Dauer bestellt werden (z.B. das erste Mitglied für zwei Jahre, das zweite Mitglied für vier Jahre).

§ 6 – Externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter

- (1) Zur Beurteilung des Selbstberichts der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors sind durch das Tenure-Track-Komitee schriftliche Fachgutachten international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einzuholen. Wenn es vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Professur geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.
- (2) Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor auf Grundlage der *Richtlinien der Hochschule Geisenheim zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit* sein. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Basis ihrer Begutachtung diese Satzung, den geprüften Selbstbericht sowie die Kriterien für die Erstellung des Gutachtens.

§ 7 – Freiwilliges Mentorat

- (1) Während der Bewährungsphase kann von der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor auf Wunsch ein Mentorat in Anspruch genommen werden. Dieses ist freiwillig und fließt nicht in die Evaluationen ein. Die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit innerhalb des Mentoring-Verhältnisses bleibt zu jeder Zeit auch nach Ende der Bewährungsphase gewahrt.
- (2) Die Mentorin bzw. der Mentor soll unterstützend auf die Erfüllung der in der Berufungszielvereinbarung vereinbarten Anforderungen hinwirken und die Tenure-Track-Professorin bzw. den Tenure-Track-Professor bei der Vorbereitung auf die Rolle als akademische Führungskraft begleiten und beraten.
- (3) Auf Wunsch der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors kann das Mentorat im Rahmen der jährlichen Entwicklungsgespräche (§ 10 Abs. 1) Stellung nehmen.

§ 8 – Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren zur Bewährungsfeststellung von Tenure-Track-Professuren besteht aus den folgenden Schritten (vgl. tabellarische Darstellung in Anlage 1):

1. Abschluss einer Berufungszielvereinbarung (§ 9),
2. Führen von jährlichen Entwicklungsgesprächen (§ 10),
3. Zwischenevaluation auf Basis des Selbstberichtes, des externen Fachgutachtens und der Einschätzung des Tenure-Track-Komitees als Vorlage für die Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung und Entwicklung und des Ausschusses für Studium und Lehre, die mit dem Zwischenbericht des Tenure-Track-Komitees zum Bewährungsfortschritt endet (§ 11),
4. Endevaluation auf Basis des Selbstberichtes, der externen Fachgutachten und der Einschätzung des Tenure-Track-Komitees als Vorlage für die Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung und Entwicklung und des Ausschusses für Studium und Lehre, die mit dem Endevaluationsbericht und einer Empfehlung des Tenure-Track-Komitees zur Bewährungsfeststellung endet (§ 12),
5. Feststellung der Bewährung durch das Präsidium (§ 13).

§ 9 – Berufungszielvereinbarung für die Bewährungsphase

- (1) Das Präsidium schließt mit der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor eine Berufungszielvereinbarung für die Dauer der Bewährungsphase entsprechend der Mustervereinbarung in Anlage 3.
- (2) Mit der Berufungszielvereinbarung werden allgemeine und individuelle sowie konkrete und messbare Ziele zur Erreichung der Qualifikationsstufe der nächst höheren Besoldungsgruppe in den Evaluierungskategorien

- Forschung und Wissenstransfer,
- akademische Lehre,
- akademische Selbstverwaltung und akademisches Engagement,
- soziale Kompetenzen und Personalführungskompetenzen

formuliert. Die Festlegung und Vereinbarung der Ziele nimmt das Präsidium in Abstimmung mit der Institutsleitung und der Studienbereichsleitung vor. Die Verhandlungen über die zu vereinbarenden Ziele innerhalb der Evaluierungskategorien führt die Präsidentin bzw. der Präsident mit der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor.

- (3) Die Berufungszielvereinbarung dient als Beurteilungsmaßstab sowohl zur Überprüfung des Bewährungsfortschritts im Rahmen der Zwischenevaluation als auch der Bewährungsfeststellung im Rahmen der Endevaluation.

§ 10 – Jährliche Entwicklungsgespräche

- (1) Während der Bewährungsphase finden basierend auf der Berufungszielvereinbarung jährliche Entwicklungsgespräche zwischen der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor, und je nach Bedarf mit der Institutsleitung, der Studienbereichsleitung, der Hochschulleitung und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten statt. Auf Wunsch der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor können auch Personen, die aufgrund Ihrer Funktion für das jeweilige Gespräch relevant sind, dazu eingeladen werden (z.B. eine Mentorin bzw. ein Mentor oder Beauftragte).
- (2) Ziel der Entwicklungsgespräche ist es, die Fortschritte der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors zu begleiten und zu unterstützen sowie über Hindernisse hinsichtlich nicht erfüllter oder absehbar nicht (mehr) erfüllbarer Ziele zu sprechen und gegensteuernde Maßnahmen zu vereinbaren. Darüber hinaus sollen auch ggf. individuelle Fort- und Weiterbildungsplanungen Gegenstand des Gespräches sein.
- (3) Die Inhalte und Ergebnisse der Gespräche nach Abs. 2 sind zu dokumentieren und gegebenenfalls sind zu beteiligende Dritte für die Umsetzung der in Abs. 2 vereinbarten Maßnahmen zu informieren. Die Tenure-Track-Professorin bzw. der Tenure-Track-Professor kann die Dokumentationen ihrem/seinem Selbstbericht beifügen.

§ 11 – Zwischenevaluation

- (1) Die Zwischenevaluation dient der Orientierung, um eine Erfolgsprognose hinsichtlich des Fortschritts der Zielerreichung auf der Grundlage der Berufungszielvereinbarung der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors vorzunehmen.
- (2) Die Zwischenevaluation wird drei Jahre nach Dienstantritt durch die Tenure-Track-Professorin bzw. den Tenure-Track-Professor durch fristgerechte Einreichung eines erstellten Selbstberichtes (bei Bedarf in englischer Sprache) entsprechend der in Anlage 4 definierten Vorgaben an das Tenure-Track-Komitee eingeleitet. Dem Bericht ist eine schriftliche Erklärung, dass die in der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Geisenheim“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundsätze eingehalten wurden, beizufügen.
- (3) Der vollständige Selbstbericht muss vier Wochen vor Vollendung des dritten Dienstjahres beim Tenure-Track-Komitee eingehen. Die Zeiten nach § 16 Abs. 3 sind zu berücksichtigen.
- (4) Das Tenure-Track-Komitee prüft den eingereichten Selbstbericht auf Vollständigkeit und Plausibilität. Zur Beurteilung des Selbstberichtes der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors wird ein externes

schriftliches Fachgutachten entsprechend international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler entsprechend § 6 eingeholt. Auf der Basis des geprüften Selbstberichtes und des Fachgutachtens erstellt das Tenure-Track-Komitee einen vorläufigen Zwischenevaluationsbericht.

- (5) Der Ausschuss für Studium und Lehre sowie der Ausschuss für Forschung und Entwicklung nehmen nach Aufforderung durch das Tenure-Track-Komitee auf der Grundlage der Berufungszielvereinbarung und des vorläufigen Zwischenevaluationsberichts zum Bewährungsfortschritt der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors Stellung.
- (6) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung erhalten den vorläufigen Zwischenevaluationsbericht und können hierzu innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung nehmen.
- (7) Nach Eingang der Stellungnahmen des Ausschusses für Studium und Lehre sowie des Ausschusses für Forschung und Entwicklung und ggf. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. der Schwerbehindertenvertretung gibt das Tenure-Track-Komitee eine Empfehlung zum Bewährungsfortschritt für das Präsidium ab.
- (8) Das Präsidium teilt der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor das Ergebnis der Zwischenevaluation mit. In einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Institutsleitung und der Studienbereichsleitung werden im Falle der negativen Zwischenevaluation zu ergreifende Maßnahmen für die zweite Bewährungsphase vereinbart.
- (9) Das gesamte Verfahren der Feststellung des Bewährungsfortschritts soll ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichtes innerhalb einer Frist von drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 – Endevaluation

- (1) Spätestens ein Jahr vor dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit bzw. des befristeten Dienstverhältnisses wird das Verfahren zur Feststellung der Bewährung mit Hilfe einer Endevaluation durch die Tenure-Track-Professorin bzw. den Tenure-Track-Professor mittels fristgerechter Einreichung eines erstellten Selbstberichtes entsprechend der in Anlage 4 definierten Vorgaben an das Tenure-Track-Komitee eingeleitet. Dem Bericht ist eine schriftliche Erklärung, dass die in der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Geisenheim“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundsätze eingehalten wurden, beizufügen.
- (2) Das Tenure-Track-Komitee prüft den eingereichten Selbstbericht auf Vollständigkeit und Plausibilität. Zur Beurteilung des Selbstberichtes der

Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors werden zwei externe schriftliche Fachgutachten entsprechend international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler entsprechend § 6 eingeholt. Auf der Basis des geprüften Selbstberichtes, der Fachgutachten und unter Berücksichtigung der Berufungszielvereinbarung erstellt das Tenure-Track-Komitee einen vorläufigen Endevaluationsbericht.

- (3) Der Ausschuss für Studium und Lehre sowie der Ausschuss für Forschung und Entwicklung nehmen nach Aufforderung durch das Tenure-Track-Komitee auf der Grundlage der Berufungszielvereinbarung und des vorläufigen Endevaluationsberichtes zur Frage der Bewährung der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors Stellung.
- (4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung werden über die beabsichtigte Stellungnahme und Maßnahmenempfehlung informiert und können hierzu innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung nehmen.
- (5) Nach Eingang der Stellungnahmen des Ausschusses für Studium und Lehre sowie des Ausschusses für Forschung und Entwicklung sowie ggf. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. der Schwerbehindertenvertretung wird das Tenure-Track-Komitee die Erreichung der festgelegten Ziele prüfen und eine Empfehlung zur Bewährung für das Präsidium erstellen.

§ 13 – Feststellung der Bewährung

- (1) Die abschließende Feststellung der Bewährung der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors nach durchgeführter Endevaluation erfolgt auf der Grundlage aller Verfahrensunterlagen durch das Präsidium. Es teilt der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor die Entscheidung nebst Begründung schriftlich mit.
- (2) Nach positiver Endevaluation und somit Feststellung der Bewährung wird mit Ablauf der bestehenden Befristung das jeweilige Beschäftigungsverhältnis der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors mit ihrer bzw. seiner Zustimmung entfristet und ihr bzw. ihm eine Professur mit einer höheren Besoldungsgruppe unbefristet übertragen. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Diesbezügliche Berufungsverhandlungen führt die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (3) Konnte im Rahmen der Endevaluation gem. § 12 die erforderliche Bewährung in Forschung und Wissenstransfer, akademischer Lehre, akademischer Selbstverwaltung und akademischem Engagement nicht festgestellt und der Nachweis sozialer Kompetenzen, Personalführungskompetenzen sowie ein dienst- und beamtenrechtliches Wohlverhalten nicht erbracht werden, kann das

Beamtenverhältnis auf Zeit oder das befristete Dienstverhältnis gem. § 64 Absatz 4 Satz 6 HHG auf Antrag der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors um bis zu ein Jahr verlängert werden. In diesem Überbrückungsjahr wird der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professoren Unterstützung angeboten, um entsprechend ihrer bzw. seiner Neigungen, Qualifikationen und Fähigkeiten nach Weiterqualifizierungsmaßnahmen und/oder neuen beruflichen Wirkungsbereichen zu suchen und sie bzw. ihn zu beraten.

§ 14 – Gemeinsame Tenure-Track-Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

- (1) Bei gemeinsamen Tenure-Track-Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, insbesondere nach dem Nebentätigkeitsmodell (Karlsruher Modell), hat die außeruniversitäre Forschungseinrichtung das Recht, zwei Mitglieder aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für die Teilnahme an der Berufungskommission sowie am Tenure-Track-Komitee zu benennen. Diese nehmen zusätzlich zu den Mitgliedern der Hochschule Geisenheim als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der jeweiligen Kommission teil.
- (2) Die fachgebietsspezifischen Festlegungen im Rahmen der Ausschreibung werden im Benehmen mit der jeweiligen außeruniversitären Forschungseinrichtung von der Instituts- und Studienbereichsleitung zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Stelle dem Präsidium vorgelegt.
- (3) Die Einzelheiten regelt ein Kooperationsvertrag mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung.

§ 15 – Leitung einer Nachwuchsgruppe

- (1) Verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Berufung auf eine Tenure-Track-Professur bereits über hinreichende akademische Qualifikationen etwa als Leiterin bzw. Leiter einer extern evaluierten Nachwuchsgruppe (z. B. Emmy Noether-Programm, ERC Starting Grant und entsprechende Programme mit hochkompetitiven Auswahlverfahren) oder als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor, kann vom Präsidium auf Antrag der Berufungskommission beschlossen werden, die Dauer der Bewährungsphase bis zur Endevaluation um bis zu zwei Jahre zu verkürzen.
- (2) Die Entscheidung über eine Verkürzung der Bewährungsphase ist im Rahmen der Berufungsverhandlungen zu treffen. Dazu wird in einer Einzelfallentscheidung geprüft, ob die entsprechenden Voraussetzungen in den Bereichen Forschung und Wissenstransfer, akademische Lehre, akademische Selbstverwaltung und Engagement sowie soziale Kompetenz und Personalführungskompetenzen vorliegen.

§ 16 – Ausnahmeregelungen

- (1) Von einem Evaluationsverfahren kann gem. § 64 Absatz 2 Satz 2 HHG im begründeten Einzelfall abgesehen werden, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat.

Das Präsidium informiert das Tenure-Track-Komitee und fordert dieses zur Einleitung des Evaluationsverfahrens nach § 12 dieser Satzung auf, soweit mit der Tenure-Track-Professorin bzw. dem Tenure-Track-Professor Bleibeverhandlungen geführt werden sollen.

- (2) Die Dauer der Bewährungsphase kann bei Vorliegen herausragender wissenschaftlicher Leistungen im begründeten Einzelfall nach Durchführung des Verfahrens zur Endevaluation gem. §§ 12, 13 durch das Präsidium verkürzt werden.

- (3) Bei Geburt eines Kindes, der Annahme eines Kindes oder der Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel der Annahme eines Kindes während der Bewährungsphase kann, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses um ein Jahr pro Kind, höchstens jedoch um insgesamt zwei Jahre, auf Antrag bewilligt werden. Auf begründeten Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors kann die höchstzulässige Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aus wichtigem Grund (z.B. Pflege naher Angehöriger) um maximal die Zeit verlängert werden, die entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Hessisches Beamtengesetz oder Pflegezeitgesetz) zur Beurlaubung bzw. Freistellung berechtigen würde.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Geisenheim,

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

Anlage 1: Empfohlener Zeitplan gem. § 8 dieser Satzung

Dienstzeit der Tenure-Track-Professur (TTP)	Verfahrensschritte	Verantwortlich
Dienstbeginn	Berufungszielvereinbarung	Präsidium
1 Jahr	Entwicklungsgespräch	TTP, Instituts- und Studienbereichsleitung
2 Jahre	Entwicklungsgespräch	TTP, Instituts- und Studienbereichsleitung
2 Jahre, 11 Monate	Verfahrenseröffnung der Zwischenevaluation: Antrag TTP durch Einreichung Selbstbericht	Tenure-Track-Professur
3 Jahre, 1 Monat	Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität und Beauftragung externes Fachgutachten	Tenure-Track-Komitee
3 Jahre, 2 Monate	Erstellung vorläufiger Zwischenevaluationsbericht und Weiterleitung an LuSt-Ausschuss, FuE-Ausschuss sowie Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte/r und Schwerbehindertenvertretung mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen	Tenure-Track-Komitee
	Weiterleitung des Zwischenevaluationsberichts und der Stellungnahmen an das Präsidium zur Vorbereitung des Gesprächs mit TTP	Tenure-Track-Komitee
3 Jahre, 3 Monate	Zwischenevaluationsgespräch mit TTP	Präsidentin bzw. Präsident, Institutsleitung und Studienbereichsleitung
4 Jahre	Entwicklungsgespräch	TTP, Instituts- und Studienbereichsleitung
5 Jahre	Entwicklungsgespräch	TTP, Instituts- und Studienbereichsleitung

5 Jahre	Verfahrenseröffnung der Endevaluation: Antrag TTP durch Einreichung Selbstbericht	Tenure-Track-Professur
5 Jahre, 1 Monat	Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität und Beauftragung der externen Fachgutachten	Tenure-Track-Komitee
5 Jahre, 5 Monat	Erstellung vorläufiger End- evaluationsbericht und Weiterleitung an LuSt- Ausschuss, FuE-Ausschuss sowie Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen	Tenure-Track-Komitee
5 Jahre, 6 Monate	Weiterleitung des Endevaluationsberichts und der Stellungnahmen an das Präsidium mit einer Empfehlung zur Bewährung oder Nichtbewährung	Tenure-Track-Komitee
5 Jahre, 7 Monate	Entscheidung und Beschlussfassung des Präsidiums	Präsidium
5 Jahre, 8 Monate	Berufungsverhandlung oder bei negativer Evaluation Abschlussgespräch mit der Tenure-Track-Professorin, dem Tenure-Track-Professor	Präsidentin bzw. Präsident, TTP

Anlage 2: Evaluierungskriterien gem. § 2 Absatz 2 dieser Satzung

Für alle Leistungsevaluationen, von der mittleren Stufe der akademischen Karriere bis zur höchsten Stufe, werden die definierten Kriterien als Bewertungsrahmen herangezogen. Die Denomination und Anforderungen an die Professur und die Lebensumstände der Professorin bzw. des Professors (Elternzeit, Pflege von Familienangehörigen usw.) finden dabei angemessene Berücksichtigung.

Je nach Qualifizierungsgrad der Professorin bzw. des Professors können, sollen oder müssen bestimmte Kriterien eine Berücksichtigung finden und in einer dem Leistungsstand angemessenen Ausprägung vorhanden sein.

Die ausgewählten Bewertungskriterien sollen im laufenden Verfahren nicht mehr abgeändert werden..

Es werden in den Evaluierungskategorien die folgenden Evaluierungskriterien herangezogen:

Forschung und Wissenstransfer

- Angemessene Forschungsstrategie im Sinne des Hochschulentwicklungsplans
- Bedeutung der wissenschaftlichen Arbeit im nationalen/internationalen Vergleich
- Publikationen: Monographien, Buchbeiträge, Artikel in begutachteten Zeitschriften (Peer-Review) und Konferenzbeiträge
- Nationale und internationale Reputation
- Eingeworbene Drittmittel
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (erfolgreiche Betreuung von Doktoranden*innen und Post-Doktoranden*innen)
- Wissenschaftliches Entwicklungspotential im nationalen/internationalen Vergleich
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen
- Publikationen und Vorträge für Zielgruppen außerhalb der Wissenschaft
- Wissenschaftliche Kooperationen mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, internationale Kooperationen

Akademische Lehre

- Angemessene Lehrstrategie (Entwicklung und Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte oder Lehrformate)
- Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (Vorlesung, Seminare, Praktika etc.)
- Qualität der Lehrtätigkeit
- Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer bzw. deutscher Sprache bzw. internationale Lehre
- Betreuung von Bachelor- und Master-Studienabschlussarbeiten
- Abnahme von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen
- Teilnahme an hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen

Akademische Selbstverwaltung und akademisches Engagement

- Leitung und Beteiligung an hochschulinternen Kommissionen, Ausschüssen, Gremien (Senat, Berufungskommissionen, Prüfungsausschüsse, Akkreditierungskommission, Tenure-Track-Komitee etc.)
- Übernahme von Funktionen und aktive Mitarbeit im Hochschulmanagement (als Institutsleitung, Studienbereichsleitung, Studiengangsleitung oder in Hochschulentwicklungsprojekten)
- Übernahme von hochschulinternen Beauftragtenfunktionen, (Ombudsperson, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Evaluationsbeauftragte/r, Beauftragte/r für das Deutschlandstipendium), besonderes Engagement für Bildungsausländer etc.
- Fachliche und wissenschaftliche Einbringung in die Entwicklungsplanung und -strategie des Instituts/der Studienbereiche (z.B. Mitglied im Ausschuss für Forschung und Entwicklung oder im Ausschuss für Studium und Lehre)
- Aktive Erweiterung des (Unternehmens/Institutions-) Kooperationsnetzwerks
- Mitwirkung an Fortbildungsangeboten der Graduiertenschule (Förderung von Doktoranden und Doktorandinnen)
- Aktive Beteiligung an Schulpartnerschaften, Summer Schools, Girls Days (Förderung von Schülerinnen und Schülern für MINT-Fächer)
- Verantwortliche Mitarbeit in Einrichtungen und Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft und Institutionen der Forschungsförderung (DAAD, DFG, PROMOS, ERASMUS etc.)
- Gutachter- und Reviewer-Tätigkeiten

- Herausgeberschaft wissenschaftlicher Zeitschriften mit Peer-review-Verfahren
- Mitgliedschaft in Akademien bzw. in Gremien der Wissenschaftsberatung und -förderung
- Leitung und Beteiligung an (inter-) nationalen Kommissionen und Gremien
- Verantwortliche Mitarbeit in wichtigen Fachausschüssen, einschlägigen Berufsverbänden oder berufsständischen Vertretungen
- Beiträge zur Politikberatung bzw. Mitgliedschaft in politischen Beratungsgremien

Soziale- und Personalführungskompetenzen

- Teilnahme an hochschulinternen und externen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema Führung oder überfachlichen Kompetenzen (z.B. Jahresgespräche, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Selbstreflexion, Wertschätzendes Führungsverhalten etc.)
- Wahrnehmung von Führungsaufgaben
- Nachweis von einschlägigen ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Beauftragtenfunktionen mit Nutzen für die Hochschule und Hochschulentwicklung
- Teamfähigkeit

Anlage 3: Berufungszielvereinbarung gem. § 9 Absatz 1 dieser Satzung

Berufungszielvereinbarung Tenure-Track-Professur

Anlage 4: Selbstbericht gem. § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 dieser Satzung

Selbstbericht Tenure-Track-Professur (Vorlage)